

Satzung

Verein für Turnen und Breitensport Wilnsdorf e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der am 09.05.2005 gegründete Verein führt den Namen „Verein für Turnen und Breitensport Wilnsdorf“ (e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wilnsdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nr. VR 2736 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien dieser Verbände werden vom Verein und jedem seiner Mitglieder anerkannt.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche
 - b. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - d. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen
 - e. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a. Aktive Mitglieder (über 18 Jahre)
 - b. Passive Mitglieder (über 18 Jahre)
 - c. Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Befristete Mitglieder (Teilnehmer/innen von Sportkursen)
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied dann verliehen werden, wenn es sich um die Förderung des Vereinszwecks und des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat. Über die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Eine befristete Mitgliedschaft wird durch eine Anmeldung zu einem Sportkurs erlangt.
- (3) Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- (4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds
 - d. für befristete Mitglieder nach der letzten Kursstunde
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Kündigung (E-Mail oder Brief) an den Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht.
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - c. sich grob unsportlich verhält.
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
 - e. auch nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Zuvor ist dem Mitglied der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss wird durch eingeschriebenen Brief an das betroffene Mitglied wirksam. Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht. Gegen einen Ausschluss besteht kein Beschwerderecht, der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt aber unberührt.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 - Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Zusatzbeiträge für Mitgliedergruppen erhoben werden.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Höhe von Zusatzbeiträgen für Mitgliedergruppen wird durch den Vorstand beschlossen. Die Höhe von Zusatzbeiträgen muss sachlich gerechtfertigt sein. Die Fälligkeiten von sämtlichen Beiträgen wird durch den Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (4) Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie der Anschrift mitzuteilen.
- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (8) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins (www.vtbwilnsdorf.de) bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen/eine Versammlungsleiter/in. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Versammlung einen/eine Wahlleiter/in.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der/Die Protokollführer/in wird unmittelbar nach der Begrüßung durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Anträge, Wahlergebnisse und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Neufassung und Änderung der Satzung und der Ordnungen
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - g. Auflösung des Vereins

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (in dieser Satzung als Vorstand oder Gesamtvorstand bezeichnet), besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der Geschäftsführer/in
- c. dem/der Kassierer/in

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- d. dem/der 2. Vorsitzenden
- e. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
- f. dem/der stellvertretenden Kassierer/in
- g. dem/der Sportwart/in
- h. dem/der ersten Beisitzer/in
- i. dem/der zweiten Beisitzer/in
- j. dem/der dritten Beisitzer/in

- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in abwechselnder Reihenfolge; im ersten Jahr werden die Mitglieder zu a., c., e., g. und h., im zweiten Jahr die Mitglieder zu b., d., f., i. und j. gewählt.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist verpflichtet zusammen zu treten, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 11 – Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 – Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.05.2017 in Wilnsdorf beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.